

Niederschrift

über die 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Sassenberg (2009-2014) am 06.10.2020 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Bürgermeister Josef Uphoff

die Ausschussmitglieder

Arenhövel, Martin
Pries, Matthias
Sökeland, Dieter
Völler, Wolf-Rüdiger

Westhoff, Alfons
Heseker, Ludwig
Schuckenberg, Karsten

-zu Pkt. 3 ztw., ab Pkt. 4-
-als Vertreter für Am. Holz, P., zu Pkt. 16.1
ztw.-

Brinkemper, Ralf
Seidel, Ulrich

-als Vertreter für Am. Franke-

es fehlen:

Schumacher, Albert
Philipper, Johannes

-Mitglied mit beratender Stimme-

von der Verwaltung

Kniesel, Martin
Holtkämper, Guido
Venhaus, Thomas
Scholz, Dominik
Nüßing, Günter

Bürgermeister Uphoff eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Der Ausschuss ist beschlussfähig. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Bürgermeisters

1.1. Einstellung eines Klimaschutzmanagers -Antrag der FDP Sassenberg-Füchtorf vom 04.09.2020

Bürgermeister Uphoff berichtet, dass die FDP Sassenberg-Füchtorf mit Datum vom 04.09.2020 einen Antrag auf Einstellung eines Klimaschutzmanagers

gestellt habe. Dieser Antrag wird weiter im Wortlaut verlesen. Hierzu gibt er nähere Erläuterungen, wobei der Bürgermeister auf eine Förderung auf der Grundlage einer Fortschreibung des hier im Jahr 2017 beschlossenen integrierten Klimaschutzkonzeptes und einer entsprechenden Beratung im Infrastrukturausschuss hinweist. Die Ausweisung einer entsprechenden Stelle werde im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan 2021 bzw. Stellenplan 2021 aufgegriffen.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

1.2. Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst
-Rundschreiben der Gewerkschaft ver.di -Bezirk Münsterland- vom 27.08.2020-

Bürgermeister Uphoff berichtet, dass die Gewerkschaft ver.di -Bezirk Münsterland- mit Datum vom 27.08.2020 an die Fraktionen des Rates ein Rundschreiben zu den für den Bund und die Kommunen anstehenden Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst gerichtet habe.

Auf Befragen verzichten die Anwesenden darauf, dass das Rundschreibens vorgelesen wird.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Genehmigung und Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Entfällt.

3. Quartalsberichte über die Ausführung des Haushaltes

3.1. II. Quartal 2020

3.2. III. Quartal 2020

Bürgermeister Uphoff führt zunächst aus, dass der Bericht über die Ausführung des Haushaltes zum II. Quartal 2020 allen Ratsmitgliedern Anfang Juli 2020 und mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugeleitet worden sei. Insofern verzichten die Ausschussmitglieder auf eine Berichterstattung über diesen Quartalsbericht.

Die Verwaltung gibt weiter anhand der Vorlage vom 27.07.2020 einen Bericht über die Ausführung des Haushaltes zum III. Quartal 2020, und zwar auf der Grundlage der als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügten Finanzstatusübersicht.

Am. Arenhövel spricht sodann die Erstattung von Gewerbesteuerausfällen durch den Bund und das Land an. Zu dem hier gegebenen Planungsstand geben der Bürgermeister und der Kämmerer nähere Erläuterungen.

Der Ausschuss nimmt den Bericht über die Ausführung des Haushaltes zum III. Quartal 2020 zur Kenntnis.

4. **Bericht über die Finanzlage**

Bürgermeister Uphoff legt dem Rat den Bericht über die Finanzlage für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Vorlage vom 06.10.2020 vor. Auf einzelne Aspekte des Berichtes geht der Bürgermeister besonders ein.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

5. **Wahrnehmung der Option zur vorübergehenden weiteren Anwendung der bis zum 31.12.2015 geltenden Rechtslage betreffend die Besteuerung der Stadt Sassenberg mit Umsatzsteuer**

Anhand der Vorlage vom 28.09.2020 ruft die Verwaltung den Beschluss der Sitzung des Rates vom 29.06.2016 –Pkt. 8 d. N.- in Erinnerung. Grundlage für diesen Beschluss sei das am 01.01.2016 in Kraft getretene Steueränderungsgesetz 2015 gewesen, mit dem es umfangreiche Änderungen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gegeben habe. Im Übrigen seien hier für die Geltung der umsatzsteuerlichen Vorschriften für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts verschiedene, teilweise optionale Übergangsfristen relevant vorgesehen. Der Bürgermeister sei mit o. g. Beschluss ermächtigt und beauftragt worden, auf der Grundlage des § 27 Abs. 22 S. 3 Umsatzsteuergesetz dem Finanzamt gegenüber zu erklären, dass die Stadt Sassenberg § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwende.

Insbesondere seitens der kommunalen Spitzenverbände sei dem Bund gegenüber in den vergangenen Jahren sehr eindringlich und wiederholt eine Verlängerung der Optionsfrist gefordert worden, um für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen erfolgreichen und rechtssicheren Übergang zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts zu ermöglichen. Hierzu sei nun mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zu Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden, wonach grundsätzlich eine o. a. Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden, gelte, wenn sie nicht widerrufen werde.

Weiter hält der Kämmerer Guido Holtkämper fest, dass die Vorbereitungen zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechtes in den vergangenen Jahren zwar sehr intensiv vorangetrieben wurden, aber dennoch eine Umsetzung zum 01.01.2021 noch nicht vollständig gesichert möglich wäre. Für verschiedene Tätigkeitsbereiche stehe eine Beurteilung zur zukünftigen umsatzsteuerlichen Behandlung noch aus. Der verlängerte Optionszeitraum sollte dementsprechend unbedingt genutzt werden. Aus den in der Vorlage erwähnten Gründen werde ein neuerlicher Beschluss des Rates vorgeschlagen.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Stadt Sassenberg wendet § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführte Leistungen auch für Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden, weiter

an. Die nunmehr mit § 27 Absatz 22a Umsatzsteuergesetz erfolgte optionale Verlängerung der Übergangsfrist für die Anwendung des mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. I. S. 1834) grundlegend geänderten Umsatzsteuerrechts für die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird somit für die Stadt Sassenberg wahrgenommen.“

6. Kreditaufnahme aus dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“

Anhand der Vorlage vom 21.09.2020 geht die Verwaltung ausführlich auf die Kreditaufnahme aus dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ ein. Hierbei wird insbesondere das Konzept zur Inanspruchnahme der Kreditkontingente aus dem erwähnten Programm gemäß Beschluss des Rates vom 28.09.2017 –Pkt. 7 d. N.- erwähnt. Eine Aktualisierung sei mit Beschluss des Rates vom 12.11.2019 -Pkt. 5. d. N.- erfolgt. Ferner wird die bisherige Inanspruchnahme der Kreditkontingente sowie der Fortgang der jeweiligen Maßnahmen ausführlich erläutert, ebenso die letztlich gegebene Inanspruchnahme der Fördermittel bzw. Kreditkontingente, für die ein Beschluss des Rates erforderlich sei.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Fördermittel nach dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020), d. h. die Kreditkontingente aus dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“, können im laufenden Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 198.176,00 € in Anspruch genommen werden. Das entspricht dem Restbetrag des Gesamtfördermittelkontingents aus dem vorgenannten Programm. Die entsprechende Kreditaufnahme aus dem vorgenannten Programm wird auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 28.09.2017 -Pkt 7. d. N.- (Verwendungskonzept nach § 1 Abs. 2 des Schuldendiensthilfegesetzes Nordrhein-Westfalen) in der mit Beschluss vom 12.11.2019 -Pkt. 5 d. N.- aktualisierten Fassung für die Maßnahme ‚Erweiterung St. Nikolaus-Schule Bis Mittag-Betreuung und Computerraum (Baumaßnahme)‘ in Höhe von 198.176,00 € aus den Kreditkontingenten für die Jahre 2019 (Restbetrag) und 2020 ermächtigt.“

7. Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Sassenberg

Die Verwaltung geht zunächst auf die vorliegende Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2021 vom 21.09.2020 ein, die mit folgendem um 0,01 €/m je Reinigungsklasse erhöhten Gebührenbedarf abschließe:

Reinigungsklasse	Kalkulation 2021	Gebühren 2020
Reinigungsklasse S 2: Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,51 €/m	1,50 €/m
Reinigungsklasse S 3: Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen	1,21 €/m	1,20 €/m
Reinigungsklasse S 4: Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen	0,91 €/m	0,90 €/m

Reinigungs-kategorie S 5: Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen – 14-tägige Reinigung	0,46 €/m	0,45 €/m
--	----------	----------

Zur Begründung für den gestiegenen Gebührenbedarf weist die Verwaltung auf einzelne besondere Aspekte gemäß Vorlage vom 21.09.2020 hin.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2021 vom 18.09.2020 wird gemäß der Anlage 2 zu dieser Niederschrift beschlossen. Die Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 3 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

8. **Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Stadt Sassenberg**

Anhand der Vorlage vom 21.08.2020 geht die Verwaltung auf die Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren gem. § 64 des Landeswassergesetzes NRW ein. Insbesondere wird die Ermittlung der versiegelten und unversiegelten Flächen erläutert. Unter Berücksichtigung der in der Vorlage und der Kalkulation erwähnten Aspekte ergeben sich für das Jahr 2021 folgende Gebühren:

- ⇒ versiegelte Fläche 1,80 €/Ar (2019: 1,70 €/Ar)
- ⇒ unversiegelte Fläche 0,02 €/Ar (2019: 0,02 €/Ar).

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren gemäß § 64 LWG NRW vom 17.08.2020 wird gemäß der Anlage 4 beschlossen. Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 5 beschlossen.“

9. **Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2021**

Anhand der Vorlage vom 21.09.2020 geht die Verwaltung auf die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2021 ein. Hierbei werden einzelne Aspekte der Kalkulation aufgegriffen und erläutert. Eine Anpassung der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2021 wird nicht vorgeschlagen. Weiter wirft Am. Westhoff die Frage bezüglich der Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren bei Nutzung der Abfallgefäße durch mehrere Mieter auf. Hierzu gibt die Verwaltung Erläuterungen.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2021 vom 18.09.2020 wird gemäß der Anlage 6 zu dieser Niederschrift beschlossen. Für das Jahr 2021 verbleibt es bei den geltenden Gebührensätzen des Jahres 2020.“

10. **Moderationsprozess Sassenberg – Füchtorf 2030/Entwicklung eines „Stadtgemeinschaftshauses“**
- Antrag der CDU-Fraktion vom 19.07.2020
- Antrag der FDP vom 11.08.2020

Bürgermeister Uphoff ruft die bisherigen Beratungen zum Moderationsprozess Sassenberg – Füchtorf 2030/Entwicklung eines „Stadtgemeinschaftshauses“ in Erinnerung, z. B. im Sozial-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Schulausschuss am 27.08.2020 –Pkt. 7 d. N.- und im Infrastrukturausschuss am 01.10.2020 –Pkt. 6 d. N.-. Auf eine Bekanntgabe der Beschlussvorschläge der vorgenannten Ausschüsse verzichtet der Ausschuss.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Für die Stadt Sassenberg wird ein zukunftsorientiertes, auf die Bedarfe der Vereine und Bürgerinnen und Bürger abgestimmtes Handlungskonzept im Hinblick auf Räumlichkeiten und Flächen für private und öffentliche Veranstaltungen entwickelt.

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Einzelschritte umzusetzen:

1. Bedarfsanalyse:
Feststellung des Bedarfes durch schriftliche/Online-Befragung der Vereine und Bürgerinnen und Bürger mit der konkreten Fragestellung nach Nutzungshäufigkeit, Anzahl der Veranstaltungen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Bereitschaft, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.
2. Angebotsanalyse:
Feststellung des konkret vorhandenen Angebotes an öffentlichen und privaten Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen. Ermittlung der Quantität und Qualität des Angebotes, von Anpassungsmöglichkeiten und Hinderungsgründen für die öffentliche oder private Nutzung sowie ggf. Preisvorstellungen der Anbieter/Eigentümer.
3. Gegenüberstellung von Bedarfs- und Angebotsanalyse und ggf. Feststellung eines Handlungsbedarfes.
4. Entwicklung von Lösungsansätzen unter Berücksichtigung zu erwartender finanzieller Aufwände.
5. Beratung der vorliegenden Ergebnisse in einem Forum aus Vereinen und Bürgerinnen und Bürgern sowie Mitgliedern der im Rat vertretenen Parteien.
6. Beratung und Entscheidung in den politischen Gremien über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Sassenberg.

Es wird unter der Federführung des Bürgermeisters eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung sowie den im Rat vertretenen politischen Parteien mit bis zu 10 Mitgliedern gebildet. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe die Schritte 1 bis 4 vorzubereiten und

durchzuführen.“

**11. Fördermittel zur Anschaffung von Lastenrädern
-Antrag der Fraktion GRÜNE vom 16.08.2020**

Auf der Grundlage der Vorlage vom 29.09.2020 spricht der Leiter des Hauptamtes Martin Kniesel den Antrag der Fraktion GRÜNE vom 16.08.2020 an, Fördermittel für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 5.000,00 € zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern beim Kauf eines Lastenrades aufzunehmen. Ebenso wird auf die im Antrag aufgeführten Aspekte und die Förderrichtlinien eingegangen. Dem Antrag der genannten Fraktion sollte gefolgt werden, wobei im Jahr 2021 entschieden werden könnte, ob eine Förderung im folgende Jahr erfolgen soll.

Zur Förderung des Kaufs von Lastenrädern äußern sich weiter Am. Arenhövel, Am. Völler, Am. Brinkemper und Am. Pries. Eine Förderung wird grundsätzlich begrüßt.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Im Haushaltsplan für das Jahr 2021 ist ein Betrag von 5.000,00 € zur Förderung des Kaufes von Lastenrädern einzustellen.“

Die Förderrichtlinie zur Unterstützung des Kaufes von Lastenrädern wird gemäß der Anlage 7 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

**12. Verstärkter Einsatz sozialer Medien durch die Stadt Sassenberg
-Antrag der CDU-Fraktion vom 08.04.2020**

Unter Hinweis auf die Beratungen in der Sitzung des Rates am 28.04.2020 -Pkt. 1.2. d. N.- geht die Verwaltung auf den der Vorlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 08.04.2020 hinsichtlich eines verstärkten Einsatzes sozialer Medien durch die Stadt Sassenberg und die in diesem Antrag aufgeführten Aspekte ein. Hierbei werden verschiedene Überlegungen vorgetragen, wie eine bürgernahe Erreichbarkeit und eine offene Kommunikation sowie eine effiziente Öffentlichkeitsarbeit durch den Einsatz sozialer Medien gestärkt werden kann. Es wird hierbei die Überarbeitung und weitere Pflege der städtischen Homepage mit Serviceportal erwähnt. Die Einrichtung und Pflege weiterer „sozialer Kanäle“ wie z. B. „Facebook“ und „Instagram“ sei von den Kolleginnen und Kollegen neben deren laufenden Aufgaben nicht zu leisten.

Nachdem sich zu dem o. a. Antrag kurz Am. Völler und Am. Sökeland äußern, beschließt der Ausschuss mit 6 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen:

„Politik und Verwaltung stimmen darin überein, dass eine bürgernahe Erreichbarkeit und eine offene Kommunikation sowie eine effiziente Öffentlichkeitsarbeit durch den Einsatz sozialer Medien gestärkt werden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Personalressourcen der weitere Ausbau der Nutzung sozialer Medien durch die Verwaltung nicht möglich. Perspektivisch sollen nach einem Relaunch der Homepage der Stadt Sassenberg und unter Berücksichtigung einer weiter fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung dann ggf. freiwerdende Ressourcen zum Ausbau von Social-Media-Kanälen genutzt werden.“

13. Satzungsreform des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW

Die Verwaltung gibt anhand der Vorlage vom 24.08.2020 einen Überblick über die bevorstehende Satzungsreform des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e. V. (LV VHS NRW). Diese Reform steht in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Stadt Sassenberg im Zweckverband der Volkshochschule Warendorf bzw. der Mitgliedschaft der VHS Warendorf im LV VHS NRW. Der aktuelle Entwurfsstand der neuen Satzung des LV VHS NRW zeichne sich insbesondere durch folgende Merkmale aus:

- Einführung eines Präsidiums mit einem ähnlichen Umfang wie zuvor der Landesvorstand, um eine breite Beteiligung der Interessen zu gewährleisten.
- Deutliche Verkleinerung des Aufsichtsrats gegenüber früheren Satzungsentwürfen, der vom Umfang dem bisherigen geschäftsführenden Vorstand entspricht und aufgrund seiner Größe auf Ausschüsse verzichtet.
- Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen im Präsidium anstelle der bisherigen Ausschüsse.
- Verzicht auf ein beratendes Kuratorium gegenüber früheren Entwürfen.
- Fortführung der Arbeit der Kommissionen und deren Anbindung an das Präsidium.
- Gegenüber der bisherigen Satzung werden Kompetenzen vom Landesvorstand (als Präsidium) auf den geschäftsführenden Vorstand (als Aufsichtsrat) und auf die Verbandsdirektion (als hauptamtlicher Vorstand) übertragen.

Weiter spricht die Verwaltung unter Hinweis auf § 113 der Gemeindeordnung NRW die anstehenden Beratungen und Beschlussfassungen über die Satzungsreform in der Zweckverbandsversammlung der VHS Warendorf durch die gewählten Vertreter der Stadt Sassenberg auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates an.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Sassenberg nimmt die vorgeschlagene Änderung der Satzung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW zur Kenntnis. Die Vertreter der Stadt Sassenberg in der Zweckverbandsversammlung werden beauftragt, die Änderung der Satzung des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e. V. (LV VHS NRW), wie im Entwurf vom 29.06.2020 vorgeschlagen, zuzustimmen.“

14. Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern

Anfragen liegen nicht vor.

15. Beantwortung von Anfragen von Zuhörern

Anfragen liegen nicht vor.